



Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 15.10.2021

Altlasten aus dem Bergbau in Mittelhessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bereich von Mittelhessen wurde unter anderem in den Gebieten an der Lahn in der Vergangenheit zum unterschiedlichsten Abbau von Schiefen, Erzen u.v.a.m. genutzt. Es gibt zwar Kartenmaterial zu den Bergbauarbeiten, dieses kann aber keinesfalls als vollständige Kartierung betrachtet werden. Durch die hohe Zahl an historischen Aufbrüchen in den genannten Gebieten ergeben sich notwendige Einschätzungen zu Gefährdungspotentialen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko durch historische Aufschlüsse und Altbergbau im Bereich des ehemaligen Oberlahnkreises?

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Gießen treten im Bereich des ehemaligen Oberlahnkreises durchschnittlich zwei Bergschäden pro Jahr auf. Die meisten Tagessenkungen ereignen sich in unbebauten Gebieten.

Zur Risikominimierung wird das Regierungspräsidium Gießen von den Kommunen bereits im Rahmen der Bauleitplanung um Stellungnahme zum Altbergbau gebeten. Das Regierungspräsidium prüft dann einzelfallbezogen, inwieweit Hinweise auf ehemals betriebenen Bergbau vorliegen.

Frage 2. Wie viele historische Gruben und deren Aufschlüsse sind – aufgeführt nach Ortslagen – bekannt und wie viele davon unterliegen der regelmäßigen Kontrolle?

Dem Regierungspräsidium Gießen sind in etwa 1.148 Bergwerksfelder bekannt, in denen Bergbau betrieben wurde. Da die Bergwerksfelder sich regelmäßig über mehrere Gemarkungen erstrecken, ist eine Zuordnung zu Ortslagen nicht möglich.

Nach dem Ende der Bergaufsicht und bei historischem Bergbau liegt die Gefahrenabwehr bei den Kommunen als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde. Eine regelmäßige Kontrolle des Altbergbaus führt das Land Hessen nicht durch.

Frage 3. Wie viele Meldungen von Setzungen und Absenkungen hat es in den letzten Jahrzehnten im Bereich des ehemaligen Oberlahnkreises gegeben, wie wurde mit diesen verfahren und wer hat die daraus entstandenen Lasten getragen?

Im Oberlahnkreis in den Grenzen von 1974 sind dem Regierungspräsidium Gießen bis heute 147 Bergschäden bekannt.

In der Regel wird zuerst die kommunale Gefahrenabwehrbehörde als für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde über mögliche Bergschäden informiert. Da das Regierungspräsidium über historische Unterlagen zum Bergbau verfügt, leistet es bei solchen Ereignissen auf Anfrage Amtshilfe.

Die kommunale Gefahrenabwehrbehörde leitet gegebenenfalls in Abstimmung mit Verkehrsbehörden, Polizei oder Bauaufsicht die Sicherung der Gefahrenstelle entsprechend der Gefährdungslage ein und informiert – möglichst mit geeigneten Planunterlagen, aussagefähigen Fotos, GPS-Koordinaten und Angaben zum Schadensbild – das Regierungspräsidium. Dieses ermittelt, ob es sich bei dem Ereignis um einen Bergschaden handeln kann. Dazu setzt es ein umfangreiches Geoinformationssystem ein, in dem alle schon digital vorhandenen Informationen über verliehene Bergwerksfelder und auch die historischen Grubenbilder, also die bergbaulichen Karten aus der Zeit des Abbaus, gespeichert sind. Wenn die Recherche ergibt, dass es sich wahrscheinlich um einen Bergschaden handelt und eine Bergbauberechtigung vorhanden ist, informiert das Regierungspräsidium direkt den Bergrechtsinhaber, der dann zur Begutachtung und zur Sicherung der Ereignisstelle Kontakt mit der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde aufnimmt. Nach Durchführung der Sicherungsmaßnahme soll das Regierungspräsidium über die durchgeführten Maßnahmen informiert werden, damit diese Angaben im Informationssystem gespeichert werden können.

Darüber, wer die durch Bergschäden entstandenen Lasten getragen hat, liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Je nach Fallgestaltung kommen insbesondere die Bergwerks- oder die Grundstückseigentümer in Frage.

Frage 4. Welche rechtlichen Hinweise erhalten potentielle Grundstückseigentümer vor dem Erwerb ihrer Grundstücke hinsichtlich der Belastung durch Altbergbau und deren Auswirkungen im Falle von Setzungen und Absenkungen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Grundsätzlich können sich in Mittelhessen Grundstückseigentümer beim Regierungspräsidium Gießen über möglichen Altbergbau informieren:

→ <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/bergaufsicht/auskunft-zu-altbergbau>

Frage 5. Wer ist für die Beseitigung von Schäden im Fall von Setzungen und Absenkungen bei unbekanntem, weil nicht kartierten Grubenanlagen und der damit verbundenen fehlenden Haftung eines Verursachers verantwortlich und wer hat hierfür die Kosten zu tragen?

Die Fragen zur Beseitigung von Schäden im Fall von Setzungen und Absenkungen bei unbekanntem, weil nicht kartierten Grubenanlagen und die entsprechenden Haftungsfragen können nicht generalisiert beantwortet werden, sondern richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. In Hessen existieren hierzu keine spezialgesetzlichen Regelungen. Soweit dem Verantwortlichen im Einzelfall Kosten auferlegt werden können, erfolgt dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot bis zum Erreichen der sogenannten Opfergrenze.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Fondlösung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regulierung von entsprechend entstandenen Schäden?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über Fondlösungen zu den genannten Schadensregulierungen in Nordrhein-Westfalen vor.

Wiesbaden, 24. November 2021

Priska Hinz